

VEREINIGUNG DER FÖRDERER DER SCHULE SCHLOSS SALEM E.V.

Satzung der Vereinigung der Förderer der Schule Schloss Salem e.V.

I. Name, Sitz und Zweck der Vereinigung

§ 1 Der Verein führt den Namen: Vereinigung der Förderer der Schule Schloss Salem e.V.
Die Vereinigung hat ihren Sitz in Salem und ist im Vereinsregister mit dem Zusatz „Eingetragener Verein“ eingetragen.

§ 2 Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr.

§ 3 Die Vereinigung verfolgt ausschließlich und unmittelbar den gemeinnützigen Zweck, die Schule in der Ausbildung der Schüler zu unterstützen, indem sie für Geld- und Sachspenden an die Schule sowie für Zustiftungen zur Kurt-Hahn-Stiftung wirbt und diese zweckentsprechend verwendet.

Die Vereinigung setzt sich weiter zur Aufgabe, die Schule Schloss Salem zu erhalten und weiterzuentwickeln sowie ihre pädagogischen ziele in der Öffentlichkeit zu verbreiten.

§ 4 Mittel der Vereinigung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln der Vereinigung.

Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden weder etwaige Kapitalanteile noch Sacheinlagen zurück.

Keine Person darf durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken der Vereinigung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Alle Leistungen der Vereinigung erfolgen freiwillig. Ein Rechtsanspruch auf sie besteht nicht.

II. Mitgliedschaft und Einkünfte

§ 5 Der Vereinigung können als Mitglieder angehören: Einzelpersonen, Firmen, Vereine und sonstige Körperschaften. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung und deren Annahme durch den Vorstand.

§ 6 Die Mitgliedschaft erlischt außer durch Tod durch schriftliche Austrittserklärung auf das Ende eines Schuljahres.

§ 7 Die Einkünfte der Vereinigung bestehen
a) aus freiwilligen Zuwendungen der Mitglieder,
b) aus Erträgen des Vereinsvermögens.

Die ordentliche Mitgliederversammlung kann jährlich Richtsätze für die freiwilligen Zuwendungen empfehlen.

III. Organe der Vereinigung

§ 8 Der Vorstand besteht aus:
Dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und bis zu sechs Beisitzern, unter denen der Vorsitzende des Vorstandes des Vereins Schule Schloss Salem e.V., der Vorsitzende des Elternbeirats der Schule und der Leiter der Schule als geborene Mitglieder sind.
Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 5 Jahre.

§ 9 Der Vorstand verwaltet das Vermögen der Vereinigung. Er vertritt durch den Vorsitzenden die Vereinigung gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand bestimmt nach Anhörung der Mitgliederversammlung die Art und Höhe der Zuwendungen an die Schule.

Mit Rücksicht auf unbehinderte Arbeitsfähigkeit sind noch unterschreibungsberechtigt:

- a) der Schriftführer
 - b) der Schatzmeister
 - c) der Leiter der Schule Schloss Salem
- und zwar a) oder b) zusammen mit c), wenn es sich nicht um reine Vorgänge ihres Amtes handelt.

§ 10 Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand alljährlich schriftlich einberufen. Die Einladung ist mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu versenden.

Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegt:

- a) die Entgegennahme der Jahresberichte des Vorsitzenden, des Leiters der Schule, des Schatzmeisters und des Rechnungsprüfers;
- b) Beratung über die Verwendung der Spendenmittel;
- c) die Entlastung des Vorstandes;
- d) die Wahl des Vorstandes;
- e) die Wahl von zwei Rechnungsprüfern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

Solange keine Neuwahl des Vorstandes und der Rechnungsführer stattgefunden hat, werden die Geschäfte von dem bisherigen Vorstand weitergeführt. Entsprechendes gilt für die Rechnungsprüfer.

§ 11 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden, wenn dies von mindestens fünf Mitgliedern des Vorstandes oder einem Drittel der Mitglieder unter Angabe des Grundes beantragt wird.

Stimmenübertragung ist zulässig.

Eine Befragung der Mitglieder der Vereinigung durch schriftliche Abstimmung ohne Einberufung einer außerordentlichen Versammlung ist ebenfalls zulässig.

§ 12 Für den Beschluss von Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der bei der Versammlung anwesenden Mitglieder notwendig.

§ 13 Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das den Verlauf der Versammlung und die gefassten Beschlüsse enthalten muss.
Es ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer oder Schatzmeister zu unterzeichnen und in der nächsten Mitgliederversammlung, sofern gewünscht, zu verlesen.

IV. Auflösung der Vereinigung

§ 14 Im Falle der Auflösung der Vereinigung, der von einer Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder zu beschließen ist, fällt das Vermögen der Schule Schloss Salem zu, mit der Bestimmung, dass es nur für von der Aufsichtsbehörde und dem Finanzamt anerkannte gemeinnützige Zwecke verwendet werden darf.

Fassung der Satzung entsprechend den Beschlüssen der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 25. März 1988, aktualisiert an der ordentlichen Mitgliederversammlung am 27. September 2008